

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Zwischenzustand der Flutung (Absatz 9.3.x.13.3)

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften¹

Einleitung

1. Seit der ADN-Version 2013 wird in Absatz 9.3.x.13.3 nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zwischenzustand der Flutung überprüft werden muss.

2. In der ADN-Version 2011 lautet Absatz 9.3.1.13.3/9.3.2.12.3 wie folgt:

„9.3.x.13.3 Ausreichende Intaktstabilität muss für alle Stadien des Be- und Entladens und für den Endbeladungszustand nachgewiesen werden.

Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden. Treten in Zwischenzuständen negative Stabilitätswerte auf, können sie akzeptiert werden, wenn der weitere Verlauf der Leckhebelarmkurve ausreichende positive Stabilitätswerte aufweist.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/24 verteilt.

3. In der ADN-Ausgabe 2015 lautet Absatz 9.3.x.13.3 wie folgt:

„9.3.x.13.3 Ausreichende Intaktstabilität muss für alle Stadien des Be- und Entladens und für den Endbeladungszustand bei den relativen Dichten aller in der Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 enthaltenen Stoffe nachgewiesen werden.

Das Schiff muss für jeden Ladefall unter Berücksichtigung tatsächlicher Füllung der Ladetanks, Ballasttanks/-zellen und Berücksichtigung der Trinkwasser-/Abwassertanks und der Tanks für flüssige Schiffsbetriebsstoffe sowie Endschwimmlagen, die Intakt- und Leckstabilitätsanforderungen erfüllen.

Zwischenzustände der Reise müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Stabilitätsunterlagen mit diesem Nachweis und den durch die anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, genehmigten Ladefällen sind in einem Stabilitätshandbuch zusammenzufassen. Wenn nicht alle Ladefälle und Ballastfälle konkret berücksichtigt wurden, muss zusätzlich ein von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, genehmigter Ladungsrechner, der die Inhalte des Stabilitätshandbuches abbildet, installiert und genutzt werden.“

Frage

4. Der zweite Absatz des Absatzes 9.3.1.13.3/9.3.2.12.3 der ADN-Version 2011 betreffend die Berechnung im Leckfall und insbesondere den Zwischenzustand der Flutung wurde in der Version 2013 gestrichen. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Zwischenzustand der Flutung eine kritische Rolle spielen könnte.

Vorschlag

5. In Unterabschnitt 9.3.x.13 die Anforderung bezüglich der Berechnung der Zwischenzustände und des Endzustands der Flutung wie folgt wieder einfügen:

„9.3.x.13.3 Die Schwimmfähigkeit im Leckfall muss für den ungünstigsten Beladungszustand nachgewiesen werden. Hierbei muss für die kritischen Zwischenzustände und für den Endzustand der Flutung der rechnerische Nachweis der genügenden Stabilität erbracht werden.“

6. In Absatz 9.3.x.15.2 einen neuen ersten Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen, der die Kriterien für den Zwischenzustand der Flutung angibt:

„Für den Zwischenzustand der Flutung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

GZ \geq 0,03 m

Bereich des positiven Hebelarms GZ: 5°.“
